



# Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Politischer Bezirk: Südoststeiermark, Petersplatz 3, 8093 St. Peter a. O.

Tel: 03477/22 55, Fax: 03477/22 55-6, E-Mail: [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at)

Zahl: 131-9/Per 118

Sachb.: Helga Reichmann, DW 13

E-Mail: [helga.reichmann@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:helga.reichmann@st-peter-ottersbach.gv.at)

**Gegenstand: Johann NEUBAUER, Wittmannsdorf 95, 8093 St. Peter am Ottersbach  
Neubau einer Maistrocknungsanlage**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **14.07.2020** hat der Bauwerber **Johann NEUBAUER, Wittmannsdorf 95, 8093 St. Peter am Ottersbach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau einer Maistrocknungsanlage** im Areal der Biogasanlage Perbersdorf 118 auf dem Bauplatz Grundstück **Nr.: 2842, EZ: 633, KG: Perbersdorf**, im FWPL 1.0 der Marktgemeinde als „Sondernutzung Freiland Biogas“ ausgewiesen angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

**Mittwoch, 23. September 2020 um 9.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Perbersdorf 118) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Reinhold Ebner

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Angeschlagen am: 03.09.2020

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Reinhold Ebner eh.